

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 15.04.2025

Nr. 30

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 330 Stadt Bergen, Sitzung des Schulausschusses am 23.04.2025
- 330 Stadt Bergen, Sitzung Haushalts- und Finanzausschusses am 24.04.2025
- 331 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.04.2025 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen
- 332 Gemeinde Wietze, Absage der Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 24.04.2025
- 332 Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 333 Stadt Bergen, Jahresabschluss 2018 der Stadt Bergen
- 334 Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2023 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns
- 334 Gemeinde Ahsbeck, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Kötnerstraße“ der Gemeinde Ahsbeck
- 336 Stadt Celle, 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
- 338 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Kötnerstraße“ in Ahsbeck
- 339 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 341 Jagdgenossenschaft Hornbostel, Mitgliederversammlung am 19.05.2025

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Schulausschusses am 23.04.2025

Zur Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, 23.04.2025, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.09.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Neubau Hinrich-Wolff-Schule - Beauftragung Planung
3710/2023-2
5. Mögliche Unterstützung der Eugen-Naumann-Schule bei der Beantragung einer Stelle Schulsozialarbeit
4058/2025
6. Erhöhung des Mittagessenpreises in den Bergener Grundschulen zum 01.08.2025
4059/2025
7. Sachstandsbericht zum Prozess der Zusammenlegung der Grundschulen Sülze und Eversen
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 10.04.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung Haushalts- und Finanzausschusses am 24.04.2025

Zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Donnerstag, 24.04.2025, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Gemischter Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht über die aktuelle Finanzentwicklung der Stadt Bergen
4. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bergen, hier: Gewerbesteuerhebesatz
4056/2025
5. Ankauf von landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur späteren gewerblichen Nutzung, Bergen, Großes Roland
4060/2025
6. Ratsantrag zur Überprüfung und Anpassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern - Steuerliche Gleichstellung des Holländischen Karnevals (HoKA)
4046/2025-1

7. Satzung über Benutzungsgebühren
hier: Öffentliche Toilettenanlage, Marktplatz
4043/2025
8. Neubau Hinrich-Wolff-Schule - Beauftragung Planung
3710/2023-2
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 14.04.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.04.2025 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen

Gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007 S.111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 80), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen am Sonntag, dem 27.04.2025, anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen unter dem Motto „Bergen blüht!“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.01.2025 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.04.2025 bei der Stadt Bergen beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor. Am 27.04.2025 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem Kirchberg ein Stadtfest unter dem Motto „Bergen blüht!“. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Garten- und Landschaftsbauer sowie gehobenes Kunsthandwerk mit Bezug zur Gartengestaltung erhalten die Gelegenheit, ihre Produkte vorzustellen und anzubieten. Die musikalische und künstlerische Unterhaltung erfolgt durch kleine Bands oder Walking Acts. Für Kinder findet ein spezielles Kinderprogramm statt. Für die Ausgabe von Speisen, Delikatessen, Wein und Kaffeespezialitäten stehen Foodtrucks und Verkaufsstände zur Verfügung.

Das Stadtfest wird eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellt einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 20/2025 vom 11.03.2025 wurde die Anhörung für die beantragte Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags und die damit verbundene Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG am 27.4.2025 für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr veröffentlicht und die Allgemeinheit gem. § 28 VwVfG angehört. Einwände gegen die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG sind bei der Stadt Bergen nicht eingegangen.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Veranstaltung mit einem hohen Teilnehmer- und Besucheraufkommen und den Schutzinteressen von Arbeitnehmern, den Kirchen sowie der Öffentlichkeit auf Einhaltung der allgemeinen Sonntagsruhe fällt die Bewertung zugunsten der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags aus.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Bergen zu richten.

Bergen, den 11.04.2025
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
I.V. Frank Juchert

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Absage der Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 24.04.2025

Die Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, am Donnerstag, dem 24.04.2025, um 19:00 Uhr wird abgesagt.

Wietze, den 11.04.2025

Kjell Petersen
Allgemeiner Vertreter

- - -

Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.256.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.465.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.018.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.769.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	203.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.051.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.273.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.251.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.051.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	495 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v. H.

2. Gewerbesteuer	485 v. H.
------------------	-----------

Nienhagen, den 17.01.2025
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 122 Abs. 2, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 11.04.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/015414 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nienhagen, den 11.04.2025
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Jahresabschluss 2018 der Stadt Bergen

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Jahresabschluss 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister mit Ausnahme der Sachverhalte zu den Bemerkungen 4.3 und 4.4 des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus Bergen ab dem 22.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme an sieben Tagen öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Stadt Bergen zum 31.12.2018			
AKTIVA		31.12.2017	31.12.2018
1.	Immaterielles Vermögen	7.750.368,24	9.501.346,44
2.	Sachvermögen	44.089.805,71	45.380.092,27
3.	Finanzvermögen	4.136.405,64	4.199.072,01
4.	Liquide Mittel	209.636,47	215.567,02
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	54.650,97	54.398,50
Bilanzsumme		56.240.867,03	59.350.476,24
PASSIVA		31.12.2017	31.12.2018
1.	Nettoposition	34.611.168,74	37.534.550,77
1.1	Basis-Reinvermögen	21.096.635,97	21.142.363,52
1.2	Rücklagen	0,00	35.963,27
1.3	Jahresergebnis	-1.691.655,39	-2.720.604,45
1.4	Sonderposten	15.206.188,16	19.076.828,43
2.	Schulden	15.600.960,70	15.127.696,09
2.1	Geldschulden	15.129.650,18	14.613.967,74
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.889.650,18	13.453.967,74
2.1.3	Liquiditätskredite	5.240.000,00	1.160.000,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224.854,97	322.612,90
2.4	Transferverbindlichkeiten	74.957,40	44.651,80
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	171.498,15	146.463,65
3.	Rückstellungen	5.955.831,17	6.582.925,06
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	72.906,42	105.304,32
Bilanzsumme		52.104.394,10	59.350.476,24

Bergen, 04.04.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmer-Müller
Bürgermeisterin

L. S.

Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2023 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Jahresrechnung 2023 sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2023 beschlossen und gleichzeitig der Betriebsleitung Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung bei der Stadtentwässerung Celle, Abteilung Verwaltung und Finanzen (Allerstraße 10) vom 05.05.2025 bis einschließlich 09.05.2025 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme vorab einen Termin per E-Mail abzustimmen (Kontakt-daten: udo.hanstein@Celle.de).

Celle, den 15.04.2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Gemeinde Ahnsbeck, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Kötnersstraße“ der Gemeinde Ahnsbeck

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohngebiet Kötnersstraße" der Gemeinde Ahnsbeck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zu o.g. Planung gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB veranlasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Rand des Siedlungsraumes der Ortschaft Ahnsbeck und umfasst das Flurstück 28/59 sowie einen Teil des Flurstücks 344/3 der Flur 2 Gemarkung Ahnsbeck.

Die Lage und der Zuschnitt des Bebauungsplanes Nr. 12 sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12
(Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus dem WebAtlasNI., unmaßstäblich)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Köthnerstraße“ hat das Ziel, den Siedlungsbereich von Ahnsbeck zu erweitern und neues Wohnbaugebiet auszuweisen. In den aktuellen Baugebieten stehen praktisch keine freien Grundstücke mehr zur Verfügung. Daher sollen weitere Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von ca. 20 Einfamilienhausgrundstücken geschaffen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht) sind in der Zeit

vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Startseite/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303 während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.
Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7833) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch per E-Mail an: bauen@lachendorf.de
Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

An das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB an.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

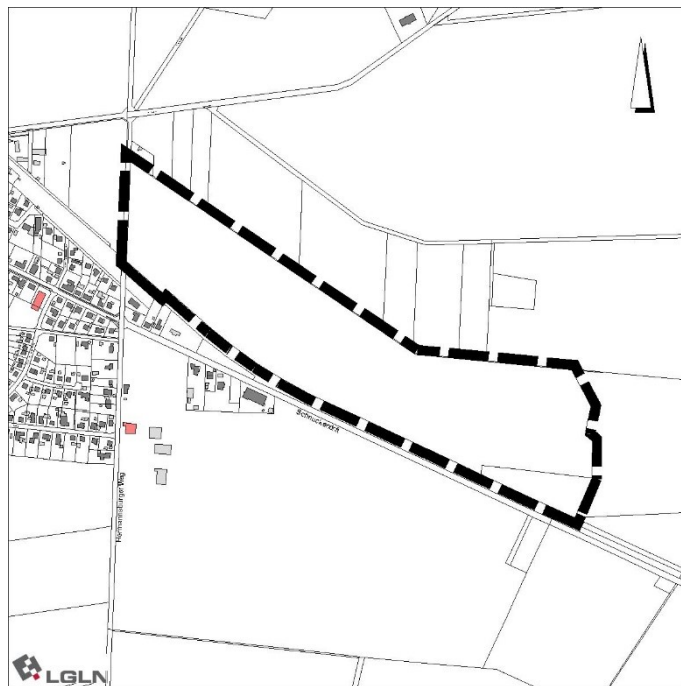
Lachendorf, 11.04.2025
Gemeinde Ahsbeck

Der Bürgermeister
Ulrich Kaiser

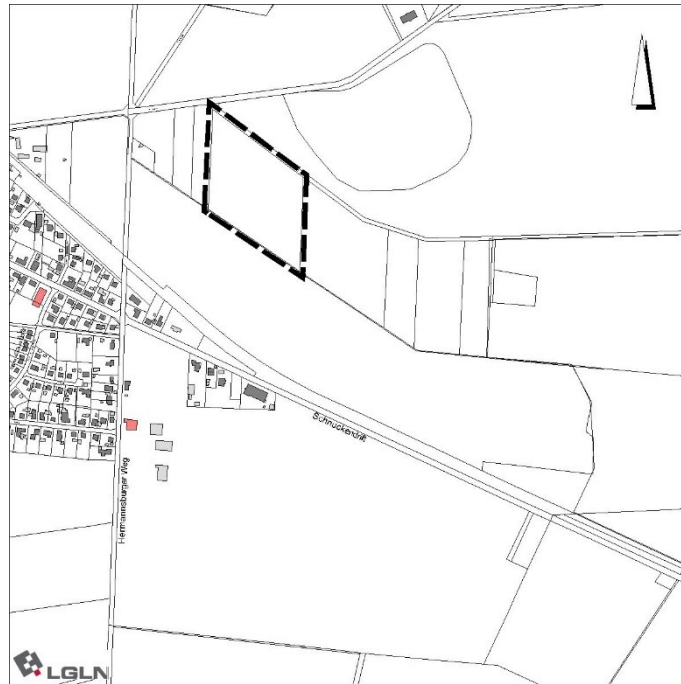
- - -

Stadt Celle, 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33

Öffentliche Beteiligung zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Photovoltaik Scheuen-östlich Hermannsburger Weg“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Celle „Solarpark Scheuen-östlich Hermannsburger Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Hinweis: Lage der geplanten Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)



Inhalt der Planungen: Ausweisung einer Sonderbaufläche/ eines Sondergebietes zur Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und anderen Nebenanlagen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 01.04.2025 die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Neben den Entwürfen zur 113. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Photovoltaik Scheuen-östlich Hermannsburger Weg“ und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Scheuen-östlich Hermannsburger Weg mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und den dazugehörigen Begründungen werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:

- Umweltberichte zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Informationen zu den Schutzgütern: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Informationen zu Biotopen, Wald, Arten); Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild); Boden (Bodentyp, Überformung); Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser); Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion); Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen); Kulturelles Erbe (Kulturdenkmäler)
- Avifaunistischer Bericht mit Informationen zu Brutvogelvorkommen

Außerdem wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt; Waldbelange; Boden; Klima; Wasser sowie Auswirkungen auf den Menschen informiert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@celle.de abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch schriftlich möglich oder kann zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 15. April 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

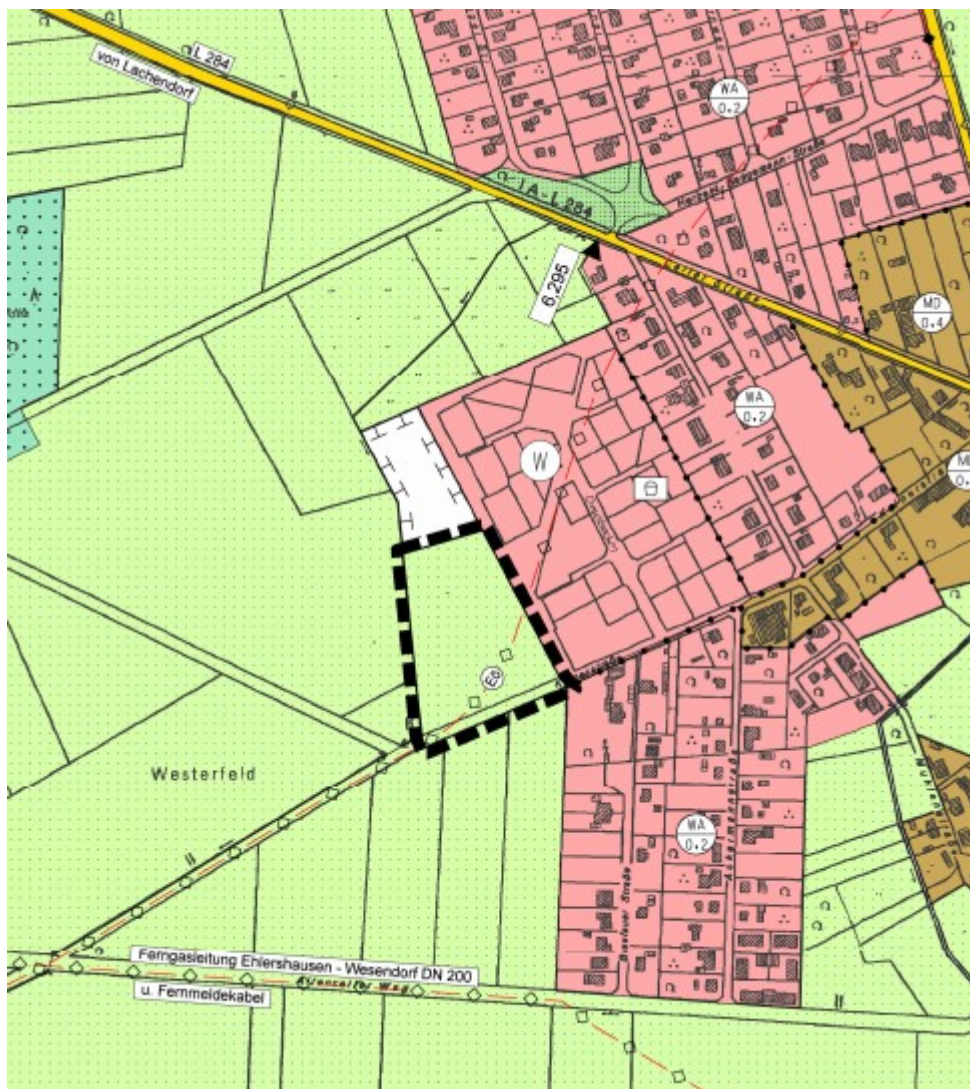
Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Kötnerstraße“ in Ahrsbeck

Bekanntmachung
zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Kötnerstraße" in Ahrsbeck
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (1) des Baugesetzbuches

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat am 07.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.g. Planung gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB veranlasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ahrsbeck und nimmt eine Fläche von ca. 1,7 ha ein.

Die Lage und der Zuschnitt der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus dem GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, den Siedlungsbereich der Gemeinde Ahnsbeck, die Bestandteil der Samtgemeinde Lachendorf ist, zu erweitern und neues Wohnbauland auszuweisen. In den aktuellen Baugebieten der Gemeinde Ahnsbeck stehen praktisch keine freien Grundstücke mehr zur Verfügung. Daher sollen weitere Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Der vorgesehene Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht) sind in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Startseite/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303 während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7833) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an: bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

An das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB an.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

Lachendorf, 11.04.2025
Samtgemeinde Lachendorf

Samtgemeindebürgermeisterin
Suderburg

- - -

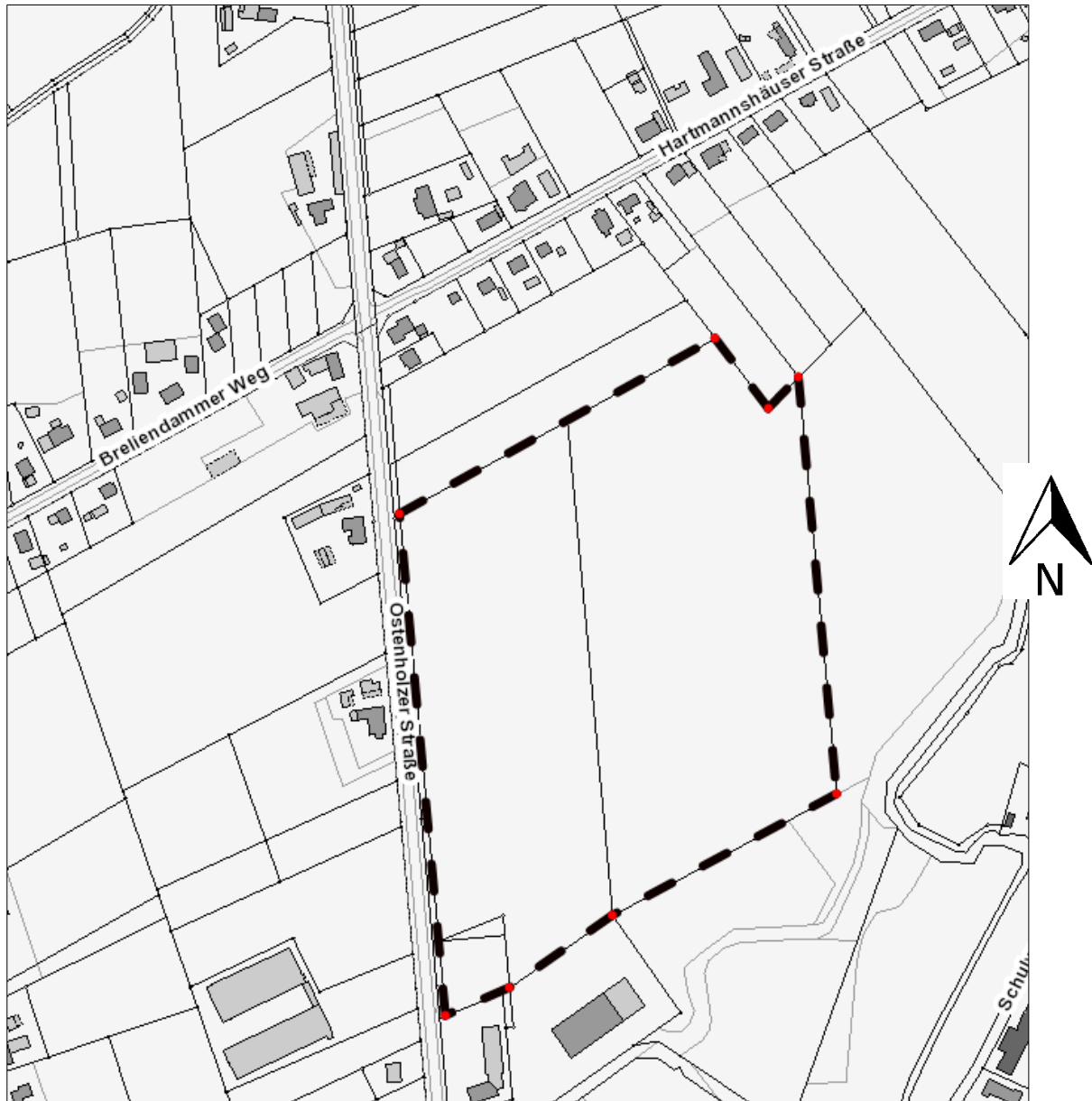
Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2025 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Meißendorf, östlich der Kreisstraße K 63 („Ostenholzer Straße“). Die Kreisstraße bildet die westliche Grenze des Änderungsbereiches. Im Norden und im Osten angrenzend an den Änderungsbereich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich grenzt das Grundstück an einer Reithalle an.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-00113/24 vom 09.04.2025 - gemäß § 6 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“, wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) wirksam.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II, Fachdienst II. 2 Ortsentwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim zustande kommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 14.04.2025

Gemeinde Winsen (Aller) (Siegel)

Erster Gemeinderat

Dirk Burghardi

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Hornbostel, Mitgliederversammlung am 19.05.2025

An alle Mitglieder
der Jagdgenossenschaft Hornbostel

14.04.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lädt die Jagdgenossenschaft Hornbostel zur Mitgliederversammlung am Montag, den 19.05.2025, um 19.00 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung aller Teilnehmer
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Schrift- und Kassenführers
7. Neuverpachtung der Jagd zum 01.04.2027
8. Verschiedenes

Anträge zu Punkt 8. sind bis zum 12.05.2025 schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.

Eigentümerwechsel oder Änderungen der Bankverbindung bitte umgehend dem Vorstand mitteilen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hornbostel oder deren Vertreter, soweit diese im Besitz einer behördlichen oder notariell beglaubigten Vollmacht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Jagdvorstand

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN